

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

7. FEB. 1973

Gesetz: ZPO §§ 233, 236, 238; ArbGG § 77

Leitsätze:

1. Wird eine Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbe-
gründungsfrist dadurch versäumt, daß der kurz
vor Fristablauf zur Post gegebene Schriftsatz
auf dem Postweg verzögerlich behandelt wird,
dann kann die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gewährt werden, wenn der Absender sich
nicht auf die kürzeste Laufzeit für Briefsen-
dungen zwischen Absende- und Empfangsort ver-
lassen, sondern einen genügenden Spielraum
für etwaige Verzögerungen in der Weise einge-
rechnet hat, daß die Sendung eine zeitlich
frühere Beförderung bei der Post erreichen kann.
Die Länge dieses Spielraums richtet sich nach
den Umständen im Einzelfall. Bei kurzer Ent-
fernung und häufigem Postverkehr (hier: zwischen
Neuß und Düsseldorf) kann er weniger als einen
Tag betragen.
2. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, sich
bei dem Rechtsmittelgericht zu vergewissern, ob
sein Schriftsatz, mit dem eine Notfrist gewahrt
werden soll, fristgerecht eingegangen ist.

Aktenzeichen: 2 AZB 30/72

Beschluß des BAG vom 7. Februar 1973

LAG Düsseldorf



2. AZB 30/72

6 Sa 651/72 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
7. Februar 1973 beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde der Beklagten wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 23. August 1972 – 6 Sa 651/72 – aufgehoben.

Der Beklagten wird gegen die Versäumung der Be-
rufungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand gewährt.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revisionsbe-
schwerde und der Wiedereinsetzung.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Mai 1972 - 3 Ca 27/72 - hat die Beklagte Berufung eingelegt. Die Frist zur Begründung der Berufung endete am Freitag, den 14. Juli 1972. Die Berufungsbegründungsschrift ist am Montag, den 17. Juli 1972, beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Der mit der vollständigen Postanschrift des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf versehene Umschlag trägt den Stempel des Hauptpostamts Neuß vom 13. Juli 1972, 16.00 Uhr. Mit dieser Einlieferungszeit hätte der Brief im Laufe des Abends und der Nacht mehrere Postsendungen zwischen Neuß und Düsseldorf erreichen können (die letzte noch um 5.00 Uhr morgens), die alle darauf eingerichtet waren, daß der einzelne Brief dem Empfänger in Düsseldorf am Vormittag des 14. Juli 1972 zugestellt wurde.

Das Landesarbeitsgericht hat die von der Beklagten erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt und durch den angefochtenen Beschluß die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen; es hat die Revisionsbeschwerde zugelassen.

II. Die Revisionsbeschwerde der Beklagten ist zulässig (§ 77 ArbGG in Verb. m. § 577 ZPO) und begründet. Das Landesarbeitsgericht durfte die Berufung der Beklagten nicht wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist verwerfen. Es hätte vielmehr dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 Abs. 1 ZPO stattgeben müssen. Das hat der Senat in diesem Beschluß nachgeholt, weil insoweit abschließend entschieden werden kann.

1. Gegen die Form des Wiedereinsetzungsantrags bestehen keine Bedenken. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte genügend deutlich im Sinne des § 236 Nr. 3 ZPO auf die nachgeholte versäumte Prozeßhandlung, nämlich auf die bereits bei den Akten liegende Berufungsbegründung, Bezug genommen. Indem die Beklagte die Wiedereinsetzung "hinsichtlich des verspäteten Eingangs der Berufungsbegründung" beantragt

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und dabei die Berufungsbegründungsschrift ausdrücklich erwähnt hat, hat sie der Vorschrift des § 236 Nr. 3 ZPO genügt (BAG AP Nr. 4 zu § 236 ZPO),

2. Das Landesarbeitsgericht hat unter Berufung auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Wiedereinsetzung mit der Begründung abgelehnt, der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe, als er am Tag vor Fristablauf die Berufungsbegründungsschrift als gewöhnlichen Brief aufgab, seine Pflicht zu äußerster Sorgfalt nicht gewahrt. Er habe mit Verzögerungen bei der Postbeförderung rechnen und deshalb besondere Vorkehrungen treffen müssen, um den fristgerechten Eingang bei Gericht sicherzustellen.

3. Mit der Revisionsbeschwerde rügt die Beklagte zu Recht die fehlerhafte Anwendung des § 233 Abs. 1 ZPO. Die Anforderungen des Landesarbeitsgerichts an die Sorgfaltspflicht des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten gehen im Hinblick auf die Besonderheiten des vorliegenden Falles über das hinaus, was die Rechtsprechung bei Anwendung der genannten Vorschrift verlangt.

a) Das Bundesarbeitsgericht hat wiederholt einen Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt, wenn sich die Partei oder ihr Prozeßbevollmächtigter zur Entschuldigung der Fristversäumung auf das Vertrauen in die an manchen Postämtern aushängende "Übersicht wichtiger Briefflaufzeiten", die für bestimmte Postverbindungen den letztmöglichen Zeitpunkt nennt, zu dem der Brief eingeliefert sein muß, wenn er am nächsten Morgen dem Empfänger ausgeliefert werden soll, oder in die Zusicherung des die Sendung annehmenden Postbeamten berufen hatte, die Sendung werde rechtzeitig den Empfänger erreichen (vgl. z.B. BAG AP Nr. 35, 41 und 48 zu § 233 ZPO, aber auch schon AP Nr. 9 zu § 233 ZPO). Die Begründung liegt darin, daß bei einer Ausnutzung der Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsfrist bis kurz vor deren Ablauf die Partei damit rechnen muß, auf dem Postweg könnten Verzögerungen eintreten, wenn die Sendung erst im letztmöglichen Zeitpunkt aufgegeben wird, um den Empfänger rechtzeitig zu erreichen.



- 4 -

An diesem Grundsatz ist festzuhalten, auch nachdem der Senat durch Rückfrage bei dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu klären versucht hat, wie zuverlässig die Briefbeförderung heute ist. Nach der Auskunft des Ministers wird schon für die sog. Standardbriefsendungen (§ 2 Abs. 3 PostO) - Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsschriftsätze werden oft in größerformatigen Briefen verschickt - etwa bei jedem dreißigsten Brief die normale, d. h. die Mindestlaufzeit überschritten. Deshalb lehnt es die Post ab, eine Gewähr für das Einhalten bestimmter Laufzeiten zu übernehmen. Es handelt sich damit nicht um nur vereinzelt vorkommende Ausnahmerecheinungen, sondern um einen für die Post wohl schon zur Regel gewordenen Zustand, der sich nach der Ansicht des Ministers in der nächsten Zeit nicht bessern werde.

Dieser Zustand muß insbesondere den Absender einer Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift, wenn er seiner Sorgfaltspflicht genügen will, veranlassen, zu der normalen, d. h. der kürzest möglichen Laufzeit seines Briefes einen zeitlichen Sicherheitszuschlag hinzuzurechnen, dessen Länge sich nach den Umständen im Einzelfall (z. B. Zeit, Ort, Entfernung, Jahreszeit) richtet. Es kommt demnach von Fall zu Fall darauf an, ob der Absender genügend mehr getan hat, als sich darauf zu verlassen, sein Brief werde innerhalb der kürzest möglichen Laufzeit befördert und dem Empfänger ausgeliefert.

b) Von hier aus gesehen ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ein Vorwurf mangelnder Sorgfalt nicht zu machen. Er hat nicht die kürzeste Laufzeit für Briefsendungen zwischen Neuß und Düsseldorf, die beide Großstädte sind und nur 10 km auseinander liegen, in Anspruch genommen. Dies wäre die Aufgabe zur Post am Tag des Fristablaufs um 5.00 Uhr morgens gewesen. Vielmehr sind seit der Aufgabe des Briefes mehrere Postsendungen nach Düsseldorf abgegangen, die alle darauf

- 5 -



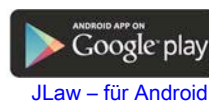
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gerichtet waren, den Empfänger am nächsten Vormittag zu erreichen. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat damit einen genügenden Spielraum für die Beförderung seines Schriftsatzes gewahrt. Das muß nicht immer ein ganzer Zwischentag zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag des Fristablaufs sein (in diesem Fall hält Wieczorek [Anm. zu BAG AP Nr. 41 zu § 233 ZPO] die Wiedereinsetzung für geboten), sondern kann sich - wie der vorliegende Fall zeigt - bei kurzer Entfernung und häufigem Postverkehr auch auf weniger als einen vollen Tag beschränken.

c) Mit dieser Entscheidung weicht der Senat nicht von dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 18. September 1963 (AP Nr. 6 zu § 67 SGG) ab, das die Wiedereinsetzung gemäß § 67 SGG schon dann gewährt, wenn die Partei sich auf die "Amtlichen Brieflaufzeiten" der Bundespost verläßt. Hier sind nämlich die anzuwendenden Vorschriften verschieden. Während nach § 67 SGG fehlendes Verschulden für die Wiedereinsetzung ausreicht, verlangt § 233 ZPO eine besondere Sorgfalt, die nicht immer schon dann gegeben ist, wenn das Verschulden fehlt. Auch von der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weicht der Senat nicht ab. Diese stellt bei der Entscheidung über Wiedereinsetzungsanträge wegen Verzögerung in der Postbeförderung - soweit ersichtlich - stets auf den Einzelfall ab. Der Senat hat schließlich durch Rückfrage bei den anderen Senaten des Bundesarbeitsgerichts geklärt, daß er mit der vorliegenden Entscheidung nicht von deren Rechtsprechung abweicht.

d) Soweit das Landesarbeitsgericht der Beklagten zusätzlich angelastet hat, ihr Prozeßbevollmächtigter habe sich im Laufe des 14. Juli 1972, dem Tag des Fristablaufs, fernmündlich bei der Geschäftsstelle vergewissern müssen, ob die Berufungsbegründung eingegangen sei, habe dies aber nicht getan, ist ihm ebenfalls nicht zu folgen. Der Rechtsanwalt ist zu einer solchen Kontrolle nicht verpflichtet (BGHZ 9, 118); ebensowenig



- 6 -

braucht er zu überwachen, ob die Sendung weisungsgemäß tatsächlich zur Post gegeben worden ist (BAG, Beschluß vom 6. Juli 1972 - 2 AZR 213/72 - [demnächst] AP Nr. 61 zu § 233 ZPO).

4. Die Kosten der Wiedereinsetzung trägt gemäß § 238 Abs. 3 ZPO die Beklagte. Ebenso fallen ihr in entsprechender Anwendung des § 97 Abs. 2 ZPO die Kosten der Revisionsbeschwerde zur Last, weil sie erst in diesem Verfahren ihren Vortrag so substantiiert hat, daß der Beschwerde und dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben werden konnte (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 97 Anm. III 5).

gez. Dr. Gröninger

Dr. Rengier

Hillebrecht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)